315 FM-98/0-61

München, 04.10.2000

Tel.: 2272 Zi.Nr. 1411

Verkehrsflughafen München; Erweiterung der Feuerwache Süd

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 18.04.2000 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gemäß § 8 Abs. 1, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBI I S.550) zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98/0-1, zuletzt geändert durch den 60. Änderungsbescheid - Plangenehmigung - Az.: 315 FM-98/0-48/3, folgenden

61. Änderunasbescheid - Planaenehmiauna -

A. Verfügender Teil

Der Plan zur Erweiterung der Feuerwache Süd wird nach Maßgabe folgender Festsetzungen genehmigt:

I. Plan

- 1. Der Plan I-02 c (Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung) wird durch den Plan "Tektur zum Plan I-02 c Feuerwehr Süd (Erweiterung)" vom 20.01.2000 geändert.
- 2. Der Plan D1a/F6.1a-92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser) wird durch den Plan "Tektur zum Plan D1a/F6.1a-92b Feuerwehr Süd (Erweiterung)" vom 28.03.2000 geändert.
- 3. Der Plan D1a/F6.1a-124b (Lageplan der Entwässerung) wird durch den Plan "Tektur zum Plan D1a/F6.1a-124b Feuerwehr Süd (Erweiterung)" vom 24.03.2000 geändert.

II. <u>Maßgaben, Nebenbestimmungen, Hinweise</u>

1. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziff, IV.5.6 Spiegelstrich 1 auf den Schlauchturm der Feuerwehr Süd erweitert.

2. Die Zufahrt aus der Feuerwache Süd zum Südring darf nur als Notausfahrtstraße im Einsatzfall genutzt werden.

Zur Abstimmung der hierbei zu beachtenden Auflagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde hat die FMG die Maßnahme vor Ausführung rechtzeitig bei dieser Stelle anzuzeigen bzw. zu beantragen.

- 3. Nebenbestimmungen zum Naturschutz bleiben vorbehalten.
- 4. Die für die Änderung in der Führung der Sicherheitslinie gemäß § 19 b LuftVG erforderliche Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist rechtzeitig zu beantragen.

III. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 2,000 DM festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben.

B. Sachverhalt

1. Antraosoegenstand

Der Antrag betrifft die zwischen dem Südring und der südlichen S/L-Bahn gelegene Feuerwache Süd für die Werkfeuerwehr des Verkehrsflughafens München.

II. Antrao

1. Mit Schreiben vom 18.04.2000 hat die FMG beantragt, die Feuerwache Süd im Wege der Plangenehmigung zu erweitern.

Für die Erweiterung werden folgende Einzelanträge gestellt:

- a). Tektur zum Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung
 - Erweiterung der Baufläche FE (Feuerwache Süd) nach Süden und Osten unter teilweiser Aufhebung bzw. Neufestsetzung der Baugrenzen
 - Änderung der für die Baufläche FE bisher festgesetzten Baumasse von 0,02 Mio. m³ auf 0,05 Mio. m³
 - Änderung der innerhalb der Baufläche FE generell zugelassenen Bauhöhe von 10 m auf 12 m

- Erweiterung der festgesetzten Gebäudehöhe für den Schlauchturm der Feuerwehr Süd bis zu einer Gesamthöhe von 25 m
- b) Tektur zum Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser
- c) Tektur zum Lageplan der Entwässerung

Begründung des Antrages

Die Erweiterung der Feuerwache Süd wird damit begründet, dass die Feuerwache Süd für 81 Mitglieder ausgelegt sei, während zwischenzeitlich 106 Mitarbeiter in dieser Feuerwache ihren Dienst verrichteten. Insoweit seien die räumlichen Verhältnisse gegenwärtig nicht mehr ausreichend bemessen. Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land hätte bei einer Begehung im Mai 1999 die beengten Verhältnisse beanstandet und festgestellt, dass die räumlichen Verhältnisse, bezogen auf die Zahl der Mitarbeiter, nicht mehr in jeder Hinsicht den geltenden Anforderungen zu den Arbeitsstätten entsprächen.

Des Weiteren würde sich infolge der Errichtung des Terminals 2 die Mindestanwesenheitsstärke in der Feuerwache Süd voraussichtlich auf ca. 150 Feuerwehrleute erhöhen.

Die Wahl des Standorts unmittelbar neben der bestehenden Feuerwache Süd sei im wesentlichen durch die gegenüber der Feuerwache Nord bereits gegenwärtig günstigere Zufahrtsmöglichkeit zu dem öffentlich zugänglichen Bereich der Passagierabfertigungszone gegeben. Durch die ausschließlich für Noteinsätze vorgesehene Anbindung an den Südring sei eine weitere Verkürzung der Eingreifzeit bei Einsätzen im öffentlich zugänglichen Bereich der Passagierabfertigungszone um ca. 1,5 Min., bezogen auf das Terminal 2, erzielbar. Die Errichtung einer weiteren Feuerwache zusätzlich zu den bestehenden Feuerwachen Nord und Süd verbiete sich auf Grund der dann sich ergebenden Zersplitterung der Einsatzkräfte.

Rechte Anderer würden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; das Vorhaben wird ausschließlich auf Flächen realisiert, welche bereits gegenwärtig als Flughafengelände planfestgestellt seien und ausnahmslos im Eigentum der FMG stünden.

III. Antragsunterlagen

Neben dem Antrag einschließlich Antragsbegründung hat die FMG einen Erläuterungsbericht, Funktionsnachweis, eine Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH die zur Tektur beantragten Pläne vorgelegt.

Auf Anforderung wurde eine ergänzende Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie des Leiters der Flughafen-Feuerwehr nachgereicht.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständiakeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Rechtsarundlagen und Verfahren

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gemäß § 10 LuftVG. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG kann ein Vorhaben auch im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat zur Stellungnahme zu dem Antrag das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, das Landratsamt Erding, das Landratsamt Freising, die Polizeidirektion Flughafen München, das Straßenbauamt München, das Wasserwirtschaftsamt Freising sowie die Sachgebiete 310 (Straßenverkehr) und 201 (öffentliche Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Jagdrecht, Land- und Forstwirtschaftsrecht) beteiligt. Die Polizeidirektion Flughafen München hat hierbei gefordert, dass die Zufahrt zum Südring nur als Notausfahrtsstraße im Einsatzfalle genutzt werde. Von Seiten des Fachberaters für den Brand- und Katastrophenschutz wurde auf die "feuerwehrtechnischen Planungsrichtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern" sowie die Unfallverhütungsvorschriften des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes hingewiesen. Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat mitgeteilt, dass bei einer Anderung in der Führung der Sicherheitslinie eine entsprechende Genehmigung erforderlich sei.

Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes hat das Landratsamt Erding darauf hingewiesen, dass die Änderungsplanung zu einer Versiegelung in dem Bereich führe, der im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung als "örtliche Verkehrsfläche Straßenverkehr, bestehend aus Straßen, Parkflächen und Grünflächen und nichtöffentlichen Betriebsstraßen" vorgesehen sei. Deshalb sei eine fachlich qualifizierte Eingriffsbewertung auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechend Art. 6 a, b des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Hierauf hat die FMG entgegnet, dass die durch die vorgesehenen Hochbauten in Anspruch genommene Fläche ca. 1.700 m² betrage, was - bezogen auf die planfestgestellte Flughafengesamtfläche - eine zuzügliche Versiegelung von rd. 0,012 % bedeute. Eine erhebliche Abweichung vom planfestgestellten Grünordnungskonzept des Flughafengeländes, welches einen höchstzulässigen "Versiegelungsgrad" nicht beinhalte, sei darin nicht gegeben. Im übrigen sei die zugelassene Versiegelung der festgesetzten Bau-, Flugbetriebs- und Straßenverkehrsflächen innerhalb des Flughafengeländes keineswegs ausgeschöpft oder gar überschritten. Das Anderungsvorhaben gebe keinen Anlass für eine qualifizierte Eingriffsbewertung auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans.

Anlässlich des Anderungsvorhabens stellt sich die auch grundsätzlich bedeutende Frage, ob alle durch Anderungen veranlassten Versiegelungsmaßnahmen innerhalb des planfestgestellten Flughafengeländes (sog. Zone 1) als naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand anzusehen und damit ausgleichspflichtig sind oder durch die ökologischen Ausgleichsflächen "abgegolten" sind, die anlässlich der Errichtung des Verkehrsflughafens München im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 festgesetzt wurden - insbesondere wenn es sich, wie hier, um Flächen handelt, die nach dem fortgeschriebenen Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung als Verkehrs- und Straßenflächen ausgewiesen sind, also insoweit rechtlich bereits versiegelungsfähig sind. Hier geht es auch um die grundsätzliche Frage, in welchem Maß neben der rein naturschutzrechtlichen Sicht auch aus grünordnerischen und städtebaulichen Gründen das Flughafengelände versiegelt werden soll. Die aufgeworfene Problematik wird in der Folgezeit zwischen den Beteiligten zu erörtern sein und einer Lösung zugeführt werden, soll jedoch nicht zu einer Verzögerung der erforderlichen Erweiterung der Feuerwache Süd führen. Die Stellungnahme des Landratsamtes Erding steht dem Vorhaben an sich jedenfalls nicht entgegen; den vorgebrachten Belangen wird durch einen umfassenden Vorbehalt von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes konnte das Vorhaben im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt werden. Dieses Verfahren kann von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentumes oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswir-

kungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

Die in Anspruch genommene Grundstücksfläche befindet sich im Eigentum der FMG.

III. Rechtliche Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse und das Interesse der FMG an einer zeit- und bedarfsgerechten Erweiterung der Feuerwache Süd zur fortgesetzten Vorhaltung ausreichender Betriebsräume für die Feuerwehrleute und das erforderliche Feuerwehrgerät.

Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2, Abs. 1 LuftVG war somit zu erteilen.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtsverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziff. V Nr. 7 b des Gebührenverzeichnisses hierzu. Auslagen sind in diesem Verfahren keine angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Ehiraer Oberregierungsrat